

Verordnung zum Energiesparen bei Erdgasheizungen erlassen

Das **Bundeskabinett** hat am **24. August 2022** zwei Energiesicherungs-Verordnungen zugestimmt. Beide Verordnungen basieren auf dem Energiesicherungsgesetz (§ 30 EnSiG) und sollen einen weiteren Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leisten. Da das **SHK- und OL-Handwerk** lediglich von der

EnSimiMaV

(Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung)

betroffen ist, wird nachfolgend nur auf diese eingegangen.

Die **EnSimiMaV** wurde am **16. September 2022** vom Bundesrat verabschiedet und ist ab dem **01.10.2022** anzuwenden. Sie hat eine **Geltungsdauer von 24 Monaten**.

A) Wesentliche Inhalte der EnSimiMaV

Diese Verordnung umfasst Energiesparmaßnahmen im Gebäudebereich und betrifft alle Wohn- und Nichtwohngebäude unabhängig davon, ob diese sich in Privatbesitz befinden oder der öffentlichen Hand zuzuordnen sind.

Die in der Verordnung aufgeführten Verpflichtungen **richten sich ausschließlich** an Gebäudebesitzer, in denen Wärme mittels **Erdgases** erzeugt wird. Insoweit sind Gebäude, die über **Heizöl, Strom, feste Brennstoffe oder Flüssiggas** beheizt werden und/oder damit Warmwasser erzeugt wird, von den Vorgaben **nicht betroffen**. Wobei anzumerken ist, dass die in der Verordnung beschriebenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung natürlich in diesen Gebäuden gleichermaßen sinnvoll sind.

Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung (§ 2)

Alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren eine Heizungsüberprüfung nach den Vorgaben des Paragraphen 2 durchführen lassen. Sinnvoll ist die Kopplung der Prüfung an ohnehin stattfindende Termine wie etwa Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder eine Heizungswartung.

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu prüfen (gemäß Abs. 1):

- ob die einstellbare Regelungsparameter für den Anlagenbetrieb optimal sind
- ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt ist
- ob Hocheffizienzpumpen verbaut sind
- ob Rohrleitungen und Armaturen gemäß GEG gedämmt sind.

Grundsätzlich sind nachfolgende Sachverhalte regelmäßig zu prüfen, z. B. im Rahmen einer Wartung, soweit sich daraus keine negativen Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes oder die Gesundheit der Bewohner ergeben (Abs. 2).

- Absenkung der Vorlauftemperatur oder Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen
- Einstellungen zur Nachtabsenkung oder Nachtabschaltung, der Heizgrenztemperatur sowie Beratung des Betreibers hinsichtlich der Möglichkeiten in Abwesenheit, z. B. Urlaub, die Heizanlage abzusenken bzw. über den Einsatz von Anwesenheitssteuerungen

- Optimierung des Betriebs der WW-Zirkulationsleitung unter Beachtung der hygienischen Vorgaben
- Absenkung der Warmwassertemperatur unter Beachtung der hygienischen Vorgaben aus dem technischen Regelwerk (Gesundheitsschutz geht vor Energieeinsparung: Warmwassertemperatur am Speicherausgang 60 Grad Celsius, innerhalb der Zirkulation darf sie nicht unter 55 Grad Celsius fallen ⇒ Pressemitteilung des Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/energiesparen-beim-warmwasser/>)
- Absenkung der Heizgrenztemperatur
- Weitergabe von Informationen an den Gebäudeeigentümer oder Nutzer über weitergehende Einsparmaßnahmen.

Gemäß Abs. 3 muss das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 schriftlich dokumentiert werden. Wird gemäß den Vorgaben des Abs. 1 ein **Optimierungspotential festgestellt**, dann müssen die im Ergebnisbericht dokumentierten Effizienzmaßnahmen vom Gebäudebesitzer bis zum **15. September 2024 umgesetzt** werden.

Berechtigt für die Durchführung der Prüfung nach Abs. 1 sind folgende fachkundige Personen:

- Schornsteinfeger
- Handwerker der Gewerke Installation und Heizungsbau sowie Ofen- und Luftheizungsbau
- Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste gelistet sind.

Ausnahmen:

- Gebäude, die über ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem verwaltet werden oder über ein Gebäudeautomationssystem verfügen
- Gebäude, bei denen in den letzten zwei Jahren bereits eine vergleichbare Überprüfung, z. B. der Heizungs-Check 2.0, durchgeführt wurde und kein weiterer Optimierungsbedarf mehr besteht.

Verpflichtung zum hydraulischen Abgleich (§ 3)

Ein hydraulischer Abgleich muss in folgenden Gebäuden bis zum 30. September 2023 durchgeführt werden (Abs. 1):

- Nichtwohngebäude im Sinne des GEG mit mindestens 1.000 m² beheizter Fläche,
- Wohngebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten.

Bis zum 15. September 2024 bei

- Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten

Ausnahmefälle (Abs. 2):

- der hydraulische Abgleich wurde bereits bei der aktuellen Heizanlage durchgeführt
- es wird innerhalb von sechs Monaten ein Heizungstausch durchgeführt
- es erfolgt innerhalb von sechs Monaten eine Wärmedämmung der wärmeübertragenden Gebäudehülle
- das Gebäude wird innerhalb von sechs Monaten stillgelegt oder umgenutzt.

Bei der Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist folgendes zu beachten (Abs. 3):

- Raumweise Berechnung (Verfahren B) der Heizlast nach DIN EN 12831 (2017-09) in Verbindung mit DIN/TS 12831 (2020-04),
- Prüfung und nötigenfalls Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine niedrigere Vorlauftemperatur,
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Anpassung der Vorlauftemperatur.

Dabei sind die Vorgaben der aktuellen ZVSHK/VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ zu beachten.

Folgende Berechnungsergebnisse und Einstellwerte sind zu dokumentieren und dem Gebäudeeigentümer zu übergeben (Abs. 3):

- Heizlast des Gebäudes und Räume,
- Nennwärmeleistung des/der Wärmeerzeuger
- Grundlagen für die Heizlastberechnung, wie z. B. die Außen- und Raumtemperatur
- Einstellparameter für die Regelung
- Drücke des MAG

Quelle: Fachverband SHK